



4. August 2017

Änderung des Bundesgerichtsgesetzes (BGG)

Bericht über die Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens

1 Zusammenfassung der Ergebnisse

Die Vernehmlassungsvorlage zur Änderung des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005¹ wird von 19 Kantonen, und der Mehrheit der Verbände insgesamt grundsätzlich positiv beurteilt. Von den Bundesratsparteien stellt sich eine hinter die Vorlage (FDP), eine gegen die Vorlage (CVP) und zwei der Bundesratsparteien haben zum Teil gewichtige Einwände (SP und SVP). Die eidgenössischen Gerichte waren mit dem Bundesgericht und dem Bundesverwaltungsgericht in der vorbereitenden Arbeitsgruppe vertreten und sind mit der Vorlage einverstanden. Zu einzelnen der vorgeschlagenen Neuerungen fallen die Stellungnahmen in der Vernehmlassung nuanciert und zum Teil ablehnend aus. Die Kantone Aargau, Schaffhausen, Solothurn und Wallis, CVP und SP sowie einige Verbände (darunter der Schweizerische Anwaltsverband) könnten der Vorlage nur zustimmen, wenn wichtige Teile wesentlich geändert werden. Die Kantone Luzern, Obwalden und Zürich sowie zwei Juristenverbände² vertreten die Auffassung, von einer Revision des BGG sei abzusehen.

Anlass zu Bemerkungen und Kritik geben vor allem die Regelung für einen beschränkten Zugang zum Bundesgericht im Anwendungsbereich des Ausnahmekatalogs und der Streitwertgrenzen, die teilweise neuen Ausnahmetatbestände im Ausländer- und Strafrecht sowie die ursprünglich vorgesehene Streichung der subsidiären Verfassungsbeschwerde. Eine Einschränkung der Überprüfungsbefugnis des Bundesverwaltungsgerichts bei Ermessensfragen stösst überwiegend auf Ablehnung. Einige Vernehmlassungsteilnehmer vermissen Verbesserungen beim Rechtsschutz im Zusammenhang mit Informationen vor eidgenössischen Abstimmungen.

2 Gegenstand des Vernehmlassungsverfahrens

Gegenstand des Vernehmlassungsverfahrens bildeten der Vorentwurf vom 4. November 2015 zur Änderung des BGG (VE-BGG) und der dazugehörige Bericht.

Die wichtigsten Neuerungen im Vorentwurf betreffen folgende Punkte:

- Überall, wo die Beschwerde an das Bundesgericht (in Zivilsachen, Strafsachen oder öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten) wegen einer Streitwertgrenze oder einer Sachgebietsausnahme unzulässig ist, soll die Beschwerde möglich sein, wenn sich eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung stellt oder aus anderen Gründen ein besonders bedeutender Fall vorliegt. Der Asylbereich bleibt bei dieser Neuregelung ausgeklammert.
- Bei der Beschwerde in Strafsachen soll es zwei neue Ausnahmetatbestände geben (Beschwerde grundsätzlich unzulässig) für Bussen bis 5000 Franken wegen Übertretungen und für Entscheide der kantonalen Beschwerdeinstanzen (nicht Berufungsinstanzen), die weder Zwangsmassnahmen noch eine Einstellungsverfügung betreffen.
- Geschädigte, die nicht gleichzeitig Opfer nach dem Opferhilfegesetz vom 23. März 2007³ sind, sollen rein prozessuale Entscheide der Strafbehörden nicht mehr bis vor Bundesgericht weiterziehen können.
- Im Ausländerrecht soll die Beschwerde an das Bundesgericht nur beschränkt zulässig sein (Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung oder besonders bedeutender Fall) sein, wenn die betroffene Person weder die Niederlassungsbewilligung noch seit zehn Jahren eine Aufenthaltsbewilligung besitzt. Heute ist die Beschwerde in der Regel ganz

¹ BGG; SR 173.110

² Demokratische Juristinnen und Juristen der Schweiz; Schweizerische Sektion der Internationalen Juristenkommission.

³ OHG; SR 312.5

ausgeschlossen, ausser wenn die Person einen Rechtsanspruch auf eine Bewilligung geltend machen kann.

- Die subsidiäre Verfassungsbeschwerde wird abgeschafft.

Die Änderungen haben zum Ziel, die Geschäftslast des Bundesgerichts mittel- bis längerfristig zu stabilisieren und besser als heute zu gewährleisten, dass sich das Bundesgericht – in allen Rechtsbereichen – vor allem mit den juristisch bedeutenden Fällen befassen kann.

3 Durchführung des Vernehmlassungsverfahrens

Das Vernehmlassungsverfahren wurde am 4. November 2015 eröffnet und dauerte bis am 29. Februar 2016.⁴

Es wurden insgesamt 82 Vernehmlassungen eingereicht. Geäussert haben sich sämtliche Kantone, die im Bundesrat vertretenen Parteien, die eidgenössischen Gerichte, zahlreiche – meist gesamtschweizerische – Vereinigungen, einige Unternehmen mit öffentlichem Auftrag sowie vier Privatpersonen.

Eine Liste, der Kantone, Parteien, Organisationen und Personen, die geantwortet haben, findet sich im Anhang.

4 Beurteilung durch die Vernehmlassungsteilnehmer

4.1 Allgemeine Einschätzung

Die grosse Mehrheit von 56 Vernehmlassungsteilnehmern (darunter 19 Kantone, zwei Bundesratsparteien) erklärt sich mit den Grundzügen des Entwurfs ausdrücklich einverstanden oder meldet nur Anliegen an, die das Konzept der Vorlage nicht in Frage stellen.

Etliche Vernehmlassungsteilnehmer bestreiten zwar nicht die Wünschbarkeit einer Revision des BGG, können sich aber mit wichtigen Vorschlägen wie der Abschaffung der subsidiären Verfassungsbeschwerde oder der Neuregelung der Beschwerdemöglichkeiten im Ausländerrecht nicht einverstanden erklären. In diesem Sinne äusserten sich insbesondere vier Kantone⁵, die CVP, die SP, der Schweizerische Städteverband, Travail Suisse und der Schweizerische Anwaltsverband.

Drei Kantone⁶, die Demokratischen Juristinnen und Juristen der Schweiz, die Sektion Schweiz der internationalen Juristenkommission sowie sechs weitere Vernehmlassungsteilnehmer lehnen die Vorlage grundsätzlich ab. Sie verneinen den Bedarf für eine Revision des BGG oder betrachten den grössten Teil der vorgeschlagenen Massnahmen als unerwünschte Einschränkungen des Rechtsschutzes.

⁴ Vgl. die Mitteilung in BBl 2015 7783.

⁵ Aargau, Schaffhausen, Solothurn, Wallis.

⁶ Luzern, Obwalden, Zürich.

4.2 Generelle beschränkte Beschwerdemöglichkeit im Anwendungsbereich der Ausnahmekataloge und Streitwertgrenzen

Die Ausnahmekataloge und Streitwertgrenzen sollen nach dem Vorentwurf nicht gelten, wenn eine Beschwerde eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung oder einen besonders bedeutenden Fall betrifft. Allgemein wird begrüsst, dass dank dieser Regelung auch Entscheide des Bundesverwaltungsgerichts ungeachtet des Ausnahmekatalogs beim Bundesgericht angefochten werden können, wenn sie eine besondere Tragweite aufweisen. Heute hat die subsidiäre Verfassungsbeschwerde teilweise eine ähnliche Funktion; sie kann aber nur gegen kantonale Entscheide ergriffen werden.

In einer grösseren Zahl von Vernehmlassungen⁷ wird bemängelt, die Begriffe "Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung" und "besonders bedeutender Fall" seien zu unbestimmt und garantierten nicht, dass das Bundesgericht auf eine Beschwerde eintritt, wenn der angefochtene Entscheid möglicherweise gegen verfassungsmässige Rechte oder gegen die EMRK⁸ verstösst. Insofern sei – jedenfalls bei kantonalen Entscheiden – eine Reduktion des Rechtsschutzes zu befürchten, die nicht hingenommen werden könne. Die unbestimmten Begriffe liessen dem Bundesgericht zu viel Spielraum und verunmöglichten den Rechtsuchenden, die Zulässigkeit einer Beschwerde zuverlässig einzuschätzen.

4.3 Neue Beschränkungen bei der Beschwerde in Strafsachen

Die vorgeschlagene Schwelle von 5000 Franken für Beschwerden gegen Übertretungsbussen (sofern weder eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung noch ein besonders bedeutender Fall vorliegt) wird von sechs Kantonen⁹, der FDP und dem Schweizerischen Gewerbeverband ausdrücklich befürwortet. Ablehnend äussern sich vier Kantone¹⁰, die SVP, sechs Verbände¹¹ und zwei Rechtsfakultäten¹². Für den Kanton Genf sollte die Grenze bei maximal 1000 Franken angesetzt werden. Die übrigen Vernehmlassungsteilnehmer gehen auf die entsprechende Bestimmung nicht näher ein.

Mehrere Vernehmlassungsteilnehmer¹³ kritisieren die Beschränkung der Anfechtung von Entscheiden kantonalen Beschwerdeinstanzen oder des Beschwerderechts von einfachen Geschädigten¹⁴. Die Argumente sind sehr unterschiedlich. Die häufigste Begründung geht dahin, es handle sich um eine ungerechtfertigte Einschränkung des Rechtsschutzes. Ferner wird auf eine Regelungslücke hingewiesen, weil nicht klar sei, welches Regime für Nichtanhandnahmeverfügungen und selbständige nachträgliche Entscheide gilt.¹⁵

⁷ Insbesondere Kantone Aargau, Basel-Stadt, Luzern, Obwalden, Schaffhausen, Solothurn, Wallis, Waadt, Zürich; CVP; Schweizerischer Städteverband, Centre Patronal, Travail Suisse, Demokratische Juristinnen und Juristen der Schweiz, Fédération romande des consommateurs, Schweizerischer Anwaltsverband, Schweizerische Sektion der Internationalen Juristenkommission, Solidarité sans frontières.

⁸ Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950 (SR 0.101).

⁹ Basel-Stadt, Schwyz, St. Gallen, Uri, Waadt, Zürich.

¹⁰ Obwalden, Schaffhausen, Solothurn, Wallis.

¹¹ Centre Patronal, Demokratische Juristinnen und Juristen der Schweiz, Fédération des Entreprises Romandes, grundrechte.ch, Schweizerischer Anwaltsverband, Schweizerische Sektion der Internationalen Juristenkommission.

¹² Universitäten Genf und Neuenburg.

¹³ Kantone Basel-Landschaft, Bern, Freiburg, Genf, Luzern, Obwalden, Solothurn, Thurgau, Zürich; Demokratische Juristinnen und Juristen der Schweiz, Fédération des Entreprises Romandes, Schweizerischer Anwaltsverband, Schweizerische Staatsanwälte-Konferenz; Universitäten Genf, Lausanne, Neuenburg.

¹⁴ Geschädigte, die nicht Opfer im Sinne des OHG sind.

¹⁵ Art. 310 und 363 ff. der Strafprozessordnung (StPO, SR 312.0).

4.4 Abschaffung der subsidiären Verfassungsbeschwerde

Die Vernehmlassungsteilnehmer, die die Kriterien für Beschwerden ans Bundesgericht im Bereich der Ausnahmekataloge und Streitwertgrenzen (Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung, besonders bedeutender Fall) als zu unbestimmt betrachten (vgl. Ziff. 4.2), nehmen oft auch zur Abschaffung der subsidiären Verfassungsbeschwerde kritisch Stellung. Einige lehnen diese Abschaffung klar ab.¹⁶ Nach Ansicht des Schweizerischen Anwaltsverbands rechtfertigt die staatstragende Funktion der subsidiären Verfassungsbeschwerde (einheitliche Rechtsanwendung im Grundrechtsbereich wie auch Sicherstellung einer eidgenössischen Instanz vor einer allfälligen Anrufung des EGMR) die daraus resultierende Belastung des Bundesgerichts (heute rund 5% der gesamten Geschäftslast). In seinem Evaluationsbericht von 2013 habe denn auch der Bundesrat noch diese Meinung vertreten. Andere äussern Bedenken, ob der Grundrechtsschutz durch das oberste Gericht nach dem Konzept des Vorentwurfs genügend gewährleistet ist.¹⁷

Unterstützt wird die Abschaffung der subsidiären Verfassungsbeschwerde von drei Kantonen¹⁸, der FDP, von Economiesuisse sowie – trotz Bedenken, dass mehr Fälle statt vom Bundesgericht vom EGMR beurteilt werden – der SVP..

4.5 Zuständigkeiten des Bundesgerichts im Ausländer- und Asylrecht

4.5.1 Ausländerrecht

Im Vorentwurf ist die Bestimmung zum Ausländerrecht im Ausnahmekatalog von Art. 83 BGG so formuliert, dass Beschwerden an das Bundesgericht – sofern sich weder eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung stellt noch ein besonders bedeutender Fall vorliegt – nur zulässig sind, wenn die betreffende Person die Niederlassungsbewilligung besitzt oder sich seit mindestens zehn Jahren mit Bewilligung in der Schweiz aufhält. Diesem neuen Ansatz stimmen zwei Kantone¹⁹, der Schweizerische Gewerbeverband und die Schweizerische Vereinigung der Richterinnen und Richter ausdrücklich zu. Vier Kantone²⁰ und drei Verbände²¹ äussern sich skeptisch. Die Demokratischen Juristinnen und Juristen der Schweiz sowie Solidarité sans frontières lehnen die Änderung ab.

Die besondere Regelung des Zugangs zum Bundesgericht für Beschwerden gegen die in Art. 84 VE-BGG erwähnten Entscheide des Bundesverwaltungsgerichts stösst ziemlich verbreitet auf wenig Verständnis. Zum einen wird kritisiert, das Nebeneinander verschiedener Zugangsregelungen im Ausländerrecht sei zu kompliziert. Zum anderen finden etliche Vernehmlassungsteilnehmer die Idee abwegig, dass das Bundesverwaltungsgericht selber darüber befinden könnte, ob sein Entscheid endgültig oder anfechtbar ist.

¹⁶ Kantone Luzern, Obwalden, Solothurn, Zürich; CVP; Schweizerischer Städteverband, Centres sociaux protestants, Demokratische Juristinnen und Juristen der Schweiz, Schweizerischer Anwaltsverband, Schweizerische Sektion der Internationalen Juristenkommission.

¹⁷ Kantone Glarus, Waadt; SP; Universitäten Genf und Neuenburg.

¹⁸ Neuenburg, Thurgau, Zug.

¹⁹ Nidwalden, Zug.

²⁰ Basel-Stadt, Genf, Solothurn, Thurgau.

²¹ Travail Suisse, Centre sociaux protestants, Fédération des Entreprises Romandes.

Vier Kantone²² und die SVP neigen aber zur Auffassung, dass für ausländerrechtliche Entscheide des Bundesverwaltungsgerichts höchstens eine sehr eingeschränkte Anfechtungsmöglichkeit vorgesehen werden muss.

4.5.2 Asylrecht

Der Kanton Zug, die SP, die Schweizerische Vereinigung der Richterinnen und Richter sowie sinngemäss der Schweizerische Gewerkschaftsbund und die Universität Neuenburg fordern für den Bereich des Asylrechts eine Möglichkeit, Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung vor das Bundesgericht zu tragen (im Sinne von Art. 84 Abs. 2 VE-BGG).

4.6 Rechtsschutz im Bereich der politische Rechte

Sechs Kantone²³, die SP und der Schweizerische Städteverband sind der Auffassung, die Gesetzesrevision müsse auch die bessere Regelung des Rechtsschutzes im Bereich der politischen Rechte enthalten, die der Bundesrat im Bericht vom 30. Oktober 2013 über die Gesamtergebnisse der Evaluation der neuen Bundesrechtspflege²⁴ in Aussicht gestellt hatte.

4.7 Einschränkung der Angemessenheitskontrolle des Bundesverwaltungsgerichts

Der Vorentwurf sieht vor, dass das Bundesverwaltungsgericht nur Sachverhalts- und Rechtsfragen prüft, soweit das Gesetz nicht ausnahmsweise eine Kontrolle der Angemessenheit erlaubt. Dieser Vorschlag wird nur von den Kantonen Basel-Landschaft und Bern begrüsst. Die übrigen Stellungnahmen zur Einschränkung der Angemessenheitskontrolle des Bundesverwaltungsgerichts sind alle negativ.²⁵ Es gehe nicht an, in dieser Weise den Rechtsschutz zu schmälern.

5 Stellungnahmen zur Umsetzung der Vorlage in den Kantonen

Acht Kantone²⁶ weisen auf die Mehrbelastung hin, die für die kantonalen Beschwerdeinstanzen nach Art. 20 StPO dadurch entsteht, dass künftig in keinem Fall mehr Entscheide unterer kantonalen Gerichte direkt beim Bundesgericht anfechtbar sein sollen (Aufhebung von Art. 80 Abs. 2 dritter Satz BGG). Von diesen Kantonen betonen sechs, die Mehrbelastung könne entgegen der Aussage im Bericht nicht als geringfügig bezeichnet werden.

6 Einsichtnahme

Gemäss Art. 9 des Vernehmlassungsgesetzes vom 18. März 2005²⁷ sind die Vernehmlassungsunterlagen, nach Ablauf der Vernehmlassungsfrist die Stellungnahmen der Vernehmlassungsteilnehmer und nach Kenntnisnahme durch den Bundesrat der

²² Aargau, Neuenburg, Tessin, Wallis.

²³ Aargau, Basel-Stadt, Bern, Genf, Schaffhausen, Solothurn.

²⁴ BBI 2013 9077 Ziff. 4.5.5.

²⁵ Kantone Basel-Stadt, Zürich; FDP, SP; Gastrosuisse, Schweizerischer Gewerbeverband, grundrechte.ch, Schweizerischer Anwaltsverband, Schweizerische Sektion der Internationalen Juristenkommission, Schweizerische Vereinigung der Richterinnen und Richter, Swisscom sowie 9 gesamtschweizerische Umweltorganisationen mit praktisch identischen Eingaben.

²⁶ Basel-Stadt, Bern, Genf, Luzern, Obwalden, Schaffhausen, Schwyz, Zürich.

²⁷ SR 172.061

Ergebnisbericht Vernehmlassung Änderung des Bundesgerichtsgesetzes (BGG)

Referenz/Aktenzeichen: COO.2180.109.7.181114 / 216.1/2013/01418

Ergebnisbericht öffentlich zugänglich. Die vollständigen Stellungnahmen können beim Bundesamt für Justiz eingesehen werden.

Verzeichnis der Eingaben
Liste des organismes ayant répondu
Elenco dei partecipanti

Kantone / Cantons / Cantoni

AG	Aargau / Argovie / Argovia
AI	Appenzell Innerrhoden / Appenzell Rh.-Int. / Appenzello Interno
AR	Appenzell Ausserrhoden / Appenzell Rh.-Ext. / Appenzello Esterno
BE	Bern / Berne / Berna
BL	Basel-Landschaft / Bâle-Campagne / Basilea-Campagna
BS	Basel-Stadt / Bâle-Ville / Basilea-Città
FR	Freiburg / Fribourg / Friburgo
GE	Genf / Genève / Ginevra
GL	Glarus / Glaris / Glarona
GR	Graubünden / Grisons / Grigioni
JU	Jura / Giura
LU	Luzern / Lucerne / Lucerna
NE	Neuenburg / Neuchâtel
NW	Nidwalden / Nidwald / Nidvaldo
OW	Obwalden / Obwald / Obvaldo
SG	St. Gallen / Saint-Gall / San Gallo
SH	Schaffhausen / Schaffhouse / Sciaffusa
SO	Solothurn / Soleure / Soletta
SZ	Schwyz / Svitto
TG	Thurgau / Thurgovie / Turgovia
TI	Tessin / Ticino
UR	Uri
VD	Waadt / Vaud
VS	Wallis / Valais / Vallese
ZG	Zug / Zoug / Zugo
ZH	Zürich / Zurich / Zurigo

Eidgenössische Gerichte und Bundesanwaltschaft / Tribunaux fédéraux et Ministère public de la Confédération / Tribunali della Confederazione e Ministero pubblico della Confederazione

BGer/TF	Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale
BVGer/TAF	Bundesverwaltungsgericht Tribunal administratif fédéral Tribunale amministrativo federale
BStGer/TPF	Bundesstrafgericht Tribunale penale federale Tribunale penale federale
BPatG	Bundespatentgericht Tribunal fédéral des brevets Tribunale federale dei brevetti

In der Bundesversammlung vertretene politische Parteien / partis politiques représentés à l'Assemblée fédérale / partiti rappresentati nell' Assemblea federale

CVP/PDC/PPD	Christlichdemokratische Volkspartei Parti démocrate-chrétien Partito popolare democratico
FDP/PLR	FDP. Die Liberalen PLR. Les Libéraux-Radicaux PLR. I Liberali Radicali
SVP/UDC	Schweizerische Volkspartei Union Démocratique du Centre Unione Democratica di Centro
SPS/PSS	Sozialdemokratische Partei der Schweiz Parti socialiste suisse Partito socialista svizzero

Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete / associations faitières des communes, des villes et des régions de montagne qui œuvrent au niveau nationale / associazioni mantello nazionali dei Comuni, delle città e delle regioni di montagna

Schweizerischer Städteverband

Gesamtswweizerische Dachverbände der Wirtschaft / associations faitières de l'économie qui œuvrent au niveau national/ associazioni mantello nazionali dell'economia

CP	Centre Patronal
economiesuisse	Verband der Schweizer Unternehmen Fédération des entreprises suisses Federazione delle imprese svizzere
Gastrosuisse	Gastrosuisse für Hotellerie und Restauration Gastrosuisse pour l'Hôtellerie et la Restauration Gstrosuisse per l'Albergheria e la Ristzorzazione
SGB/USS	Schweizerischer Gewerkschaftsbund Union syndicale suisse Unione sindacale svizzera
sgv/usam	Schweizerischer Gewerbeverband Union suisse des arts et métiers Unione svizzera delle arti e dei mestieri
Travail Suisse	Travail Suisse

Weitere Interessierte / Autres intéressés / Altri interessati

AIPPI	Schweizerische Vereinigung zum Schutz des Geistigen Eigentums Association suisse pour la protection de la propriété intellectuelle
	AXA Versicherungen AG
	Alessandro Brenci, Lausanne
	Centres sociaux protestants
DJS/JDS/GDS	Demokratische Juristinnen und Juristen der Schweiz Juristes Démocrates des Suisse Giuristi e Giuriste Democratici Svizzeri
	EWZ (Stadt Zürich)
	Fédération des Entreprises Romandes
FRC	Fédération romande des consommateurs
	Peter Fertig / Britta Keller, Zürich
	grundrechte.ch
	Inclusion Handicap
	Felix Hunziker, Zürich

INGRES	Institut für gewerblichen Rechtsschutz
ICJ-CH	Schweizerische Sektion der Internationalen Juristenkommission Section suisse de la Commission Internationale de Juristes Sezione svizzera della Commissione Internazionale di Giuristi
LES-CH	Licensing Executives Society Switzerland Mountain Wilderness
Post/Poste/Posta	Post CH AG Poste CH SA Posta CH SA Pro Natura
PVB/APC	Personalverband des Bundes Association du personnel de la Confédération Associazione del personale della Confederazione
SAC/CAS	Schweizer Alpen-Club Club Alpin Suisse Club Alpino Svizzero
SAV/FSA	Schweizerischer Anwaltsverband Fédération Suisse des Avocats Federazione Svizzera degli Avvocati
SKG/SSDP	Schweizerische Kriminalistische Gesellschaft Société Suisse de droit pénal Società svizzera di diritto penale
SL/FP	Stiftung Landschaftsschutz Schweiz Fondation suisse pour la protection du paysage Fondazione svizzera per la tutela del paesaggio
SMV/ASLOCA/ASI	Schweizerischer Mieterinnen- und Mieterverband Association Suisse des Locataires Associazione Svizzera Inquilini Schweizer Wanderwege Suisse Rando Sentieri Svizzeri
SOSF	Solidarité sans frontières
SSK/CPS	Schweizerische Staatsanwälte-Konferenz Conférence des procureurs de Suisse Conferenza dei procuratori della Svizzera
Suva	Suva

SVR/ASM Schweizerische Vereinigung der Richterinnen und Richter
Association Suisse des Magistrats de l'ordre judiciaire
Associazione Svizzera dei Magistrati

SVS/ASPO/ASPU Bird Life Schweiz
Bird Life Suisse
Bird Life Svizzera

Swisscom AG

Université de Genève, faculté de droit

UNIL Université de Lausanne, faculté de droit, des sciences criminelles et d'administration publique

UNINE Université de Neuchâtel, faculté de droit

VCS/ATE/ATA Verkehrs-Club der Schweiz
Association transports et environnement
Associazione traffico e ambiente

VSE/AES Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen
Association des entreprises électriques suisses
Associazione delle aziende elettriche svizzere

WWF Schweiz

Wyssmann und Partner, Oensingen

Zürcher Anwaltsverband

Verzicht auf Stellungnahme / Renonciation à une prise de position / Rinuncia alla presa di posizione

Schweizerischer Arbeitgeberverband
Union patronale suisse
Unione svizzera degli imprenditori

Schweizerische Gesellschaft für Haftpflicht- und Versicherungsrecht
Société suisse du droit de la responsabilité civile et des assurances